

Checkliste Schulpflichtverletzung – Vorstellung der Viereinhalbjährigen

Das Nichterscheinen zum Vorstellungstermin der Viereinhalbjährigen ist eine Verletzung der Schulpflicht. Falls Sorgeberechtigte mit ihren Kindern nicht zum Vorstellungstermin erschienen sind, gehen Sie bitte nach folgendem Verfahren vor:

Zeitraum ³	Arbeitsschritte
September / Oktober siehe aktuelle Handreichung ³	Öffentliche Bekanntmachung mit Schulaushang durch die Schulen sowie zentrale Veröffentlichung durch das Amt für Bildung
Oktober bis Januar siehe aktuelle Handreichung ³	Zeitraum für die Erstvorstellung der Viereinhalbjährigen
Im Vorstellungszeitraum	Einladungsschreiben – 1. Terminvorschlag Die Schule macht einen Terminvorschlag für das Vorstellungsgespräch und lädt die Sorgeberechtigten ein.
Im Vorstellungszeitraum	Erste Erinnerung – 2. Terminvorschlag Wenn die Sorgeberechtigten nicht zum Termin erschienen sind: Erinnerungsschreiben der Schule mit neuer Terminsetzung für die Vorstellung
Nach Fristablauf des zweiten Terminvorschlags, spätestens nach Ablauf des Vorstellungszeitraums	Zweite Erinnerung mit Einschreiben – 3. Terminvorschlag Wenn die Sorgeberechtigten auch nach Erinnerung nicht erschienen sind, erfolgt ein Anschreiben der Schule mit Einschreiben und Hinweis auf mögliche rechtliche Folgen. Hierfür kann folgender Textbaustein genutzt werden: <i>Sollten Sie dieser Aufforderung zur Vorstellung, die sich aus §37 ff. des Hamburgischen Schulgesetzes ergibt, nicht nachkommen, wird der Fall an die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung weitergeleitet. Von dort aus können dann weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden, wie zum Beispiel die Festsetzung eines Buß- oder Zwangsgelds.</i>
Nach Fristablauf des dritten Terminvorschlags	Hausbesuch Wenn die Sorgeberechtigten weiterhin nicht erschienen sind, ist ein Hausbesuch der Schule erforderlich. Vgl. Richtlinie Schulpflichtverletzungen Ziffer 8.2; 8.3
Nach dem Hausbesuch, spätestens bis Ende Januar	Schriftliche Meldung gemäß Richtlinie mit D6 „Schulpflichtverletzung Vorstellung / Anmeldung“ und D5 „Hausbesuchsprotokoll“ <ul style="list-style-type: none"> • an die Rechtsabteilung V321, wenn auch durch den Hausbesuch kein Kontakt zur Familie hergestellt werden konnte (Ziffer 8.2 Richtlinie) oder • an die ReBBZ Beratungsabteilung, wenn es bereits Kontakt zur Familie gab, aber die Sorgeberechtigten trotz Hausbesuchs nicht zum Vorstellungsgespräch erschienen sind (Ziffer 8.3 Richtlinie).
Bis Ende Januar	Die Schule dokumentiert im ZSR die durchgeführten Vorstellungsgespräche, die Kinder mit festgestelltem ausgeprägtem Sprachförderbedarf und die noch nicht vorgestellten Kinder („offene Fälle“).
Anlassbezogen	Mitteilung von V321 bzw. ReBBZ an die Schule über den Verfahrensstand. Schule mahnt die Sorgeberechtigten und informiert ggfs. die SAB. Spät aufgefundene Kinder mit Sprachförderbedarf werden einer Vorschulklasse zugeordnet und erhalten Ressourcen für die additive Sprachförderung.

³ Die genauen Zeiträume entnehmen Sie bitte der jahresaktuellen Handreichung zur Organisation der Vorstellung der Viereinhalbjährigen und Aufnahme in eine Vorschulkasse.